

Fremdenverkehrsbeitragssatzung – FBS

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 44 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bad Dürkheim am 24.07.2025 folgende Fremdenverkehrsbeitragssatzung (FBS) beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Beitrags, Beitragsschuldner

Von allen natürlichen Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben, und von allen juristischen Personen wird ein Beitrag zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Kurbetriebes (Fremdenverkehrsbeitrag) erhoben, soweit ihnen in der Stadt Bad Dürkheim aus dem Fremdenverkehr oder dem Kurbetrieb unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen.

§ 2 Beitragsfreiheit

Von der Beitragspflicht sind der Bund, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen in Wettbewerb stehen, befreit.

§ 3 Maßstab des Beitrags

- (1) Der Beitrag nach § 6 bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die dem Beitragspflichtigen aus dem Fremdenverkehr oder dem Kurbetrieb in der Stadt erwachsen.
- (2) Die besonderen wirtschaftlichen Vorteile bemessen sich nach den Mehreinnahmen (§ 4) des Beitragspflichtigen im Erhebungszeitraum nach § 7 Abs. 1.
- (3) Bei Beherbergungsbetrieben aller Art mit Ausnahme solcher Beherbergungsbetriebe, die Vorsorge- oder Rehabilitationskliniken sind und die einen erheblichen Anteil an sozialversicherten Patienten haben, bemessen sich die besonderen wirtschaftlichen Vorteile abweichend von Abs. 2 nach Zahl der gewichteten Übernachtungen im Erhebungszeitraum nach § 7 Abs. 2 (Übernachtungsbeiträge). Dabei wird die Zahl der Übernachtungen in Abhängigkeit von der örtlichen Lage des Betriebs innerhalb einer Kurzone (§ 5) wie folgt gewichtet:

Kurzone I	Faktor 1,00,
Kurzone II	Faktor 0,50.

Befinden sich mehrere Betriebe oder Betriebsteile eines Eigentümers in verschiedenen Bereichen, wird die Gewichtung nach Satz 2 für jeden Betrieb oder Betriebsteil gesondert vorgenommen. Besondere wirtschaftliche Vorteile von Beherbergungsbetrieben nach Satz 1, die nicht mit einer Übernachtung (inkl. Frühstück) in Zusammenhang stehen, werden nach Abs. 2 bemessen.

§ 4 Messbetrag

- (1) Die Mehreinnahmen (§ 3 Abs. 2) werden in einem Messbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die Reineinnahmen (Abs. 2) mit dem Vorteilssatz (Abs. 3) multipliziert werden.
- (2) Die Reineinnahmen werden aus dem in der Stadt erzielten Umsatz (Betriebseinnahmen ohne gesetzliche Umsatzsteuer) ermittelt, indem der Umsatz mit dem aus der **Anlage 1** zu dieser Satzung sich ergebenden Richtsatz (Reingewinnsatz) multipliziert wird. Soweit in der Anlage zu dieser Satzung eine Berufsgruppe nicht aufgeführt ist, ist der Richtsatz nach dem niedersten Reingewinnsatz der jeweils gültigen Richtsatzsammlung des Bundesfinanzministeriums zu ermitteln. Ist eine Berufsgruppe auch in der Richtsatzsammlung des Bundesfinanzministeriums nicht aufgeführt, ist der Richtsatz entsprechend dem Schema zum Aufbau der Richtsätze der Richtsatzsammlung der Oberfinanzdirektion anhand der gegebenen Zahlen des betroffenen Betriebs zu ermitteln.
- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf den Kurbetrieb oder Fremdenverkehr entfallenden Teil der Reineinnahmen. Er wird durch Schätzung ermittelt (Vorteilsschätzung). Dabei sind insbesondere Art und Umfang der Tätigkeit, die Betriebsweise, die Lage und die Zusammensetzung des Kundenkreises zu berücksichtigen.

§ 5 Kurzzonen

Für die Erhebung der Übernachtungsbeiträge werden zwei Kurzzonen gebildet. Zur Kurzzone I gehört der Kernort Bad Dürkheim. Zur Kurzzone II gehören die Stadtteile Hochemmingen, Oberbaldingen, Sunthausen, Biesingen, Öfingen und Unterbaldingen.

§ 6 Höhe des Beitrags

- (1) Der Beitrag nach § 3 Abs. 2 beträgt 13,60 v. H. des Messbetrages. Der Beitrag wird nicht erhoben, wenn er weniger als 50,00 € beträgt.
- (2) Der Beitrag nach § 3 Abs. 3 beträgt

in Kurzzone I	
ab dem 01.01.2024	0,96 € je Übernachtung
in Kurzzone II	
ab dem 01.01.2024	0,48 € je Übernachtung.

§ 7

Erhebungszeitraum, Beitragsentstehung

- (1) Die Beiträge nach § 6 Abs. 1 werden für das Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) erhoben. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungszeitraums aufgenommen oder vor Ablauf des Kalenderjahres beendet, verkürzt sich der Erhebungszeitraum entsprechend.
- (2) Die Beiträge nach § 6 Abs. 2 werden für jedes Kalendervierteljahr erhoben (Erhebungszeitraum). Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Beitragsschulden nach § 6 entstehen mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 8

Vorauszahlungen, Fälligkeit

- (1) Solange die Beitragsschuld nach § 6 Abs. 1 noch nicht entstanden ist, können vom Beitragsschuldner Vorauszahlungen angefordert werden. Die Vorauszahlungen entstehen zum 1.6. und 1.10. eines jeden Kalenderjahres. Beginnt die Beitragspflicht während des Erhebungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen erstmals zum folgenden der in Satz 2 genannten Termine. Jeder Vorauszahlung ist die Hälfte der zuletzt festgesetzten Beitragsschuld zugrunde zu legen. Beim erstmaligen Beginn der Beitragspflicht wird die voraussichtlich festzusetzende Beitragsschuld geschätzt und als Grundlage der Vorauszahlungen herangezogen. Die im Erhebungszeitraum geleisteten Vorauszahlungen werden auf die Beitragsschuld angerechnet.
- (2) Die Beitragsschuld wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen geleistet worden (Abs. 1), gilt dies nur, soweit die Beitragsschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Beitragsschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (3) Die Vorauszahlungen nach Abs. 1 werden zu den in Abs. 1 Satz 2 genannten Terminen zur Zahlung fällig.

§ 9

Anzeigepflichten

- (1) Beitragspflichtige nach § 3 Abs. 2 haben ihren auf den Erhebungszeitraum entfallenden Nettoumsatz der Gemeinde bis spätestens zum 30. September des dem Erhebungszeitraum folgenden Kalenderjahres mitzuteilen.
- (2) Beitragspflichtige nach § 3 Abs. 3 haben der Gemeinde die Anzahl der bei ihnen gegen Entgelt beherbergten Personen innerhalb von 10 Werktagen nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres anzuzeigen. Die Anzeige kann mit der Meldung nach § 10 der Kurtaxesatzung in der jeweils gültigen Fassung verbunden werden.

§ 10 **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 11 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fremdenverkehrsbeitragssatzung vom 09.11.2020 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Dürkheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk
Bad Dürkheim, den 28.07.2025



Jonathan Berggötz
Bürgermeister

Anlage zu § 4 Abs. 2 Fremdenverkehrsbeitragssatzung

Branche	Reingewinnsatz
Apotheken	5%
Architekturbüro	10%
Arzt, Mediziner	15%
Augenoptiker	13%
Bäckerei	9%
Bestattungen	12%
Betrieb von Parkhäusern	7%
Betrieb von Taxis	15%
Blumenladen, Floristik (Einzelhandel)	10%
Buchhandel	4%
Cafés	9%
Druckerei	7%
Einzelhandel mit Bekleidung und Wäsche	9%
Einzelhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und	11%
Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten	7%
Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik, Schreib- und	5%
Einzelhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln	6%
Einzelhandel mit Uhren und Schmuck	12%
Einzelhandel mit Wohnmöbeln	4%
Einzelhandel mit Wolle und Textilien	6%
Eiscafé	25%
Elektrizitätserzeugung ohne Fremdbezug zur Verteilung	7%
Elektroinstallation	10%
Friseursalons	14%
Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei, Trockenbau	17%
Fußpflege	14%
Garten- und Landschaftsbau	14%
Gas-, Wasser-, Heizungs- sowie Lüftungs- und Klimainstallation	13%
Gaserzeugung mit Fremdbezug zur Verteilung	7%
Gasthöfe bis 250.000 Euro Umsatz	8%
Gasthöfe ab 250.000 Euro Umsatz	7%
Geschenkartikel, Kunstgewerbe, Erzeugnisse Holzschnitzerei	13%
Großhandel mit Getränken	7%
Hausmeisterservice	6%
Heilpraktiker	15%
Herstellung von Erfrischungsgetränken, Gewinnung natürlicher Mineralwasser	20%
Herstellung von Furnier-, Sperrholz-, Holzfaser- und Holzspanplatten, Zimmerei	10%
Hotels	6%
Hundesalon	10%
Imbissbetriebe	9%
Kfz- Zubehör, Handel und Reparatur	12%
Kliniken	6%
Konditor	13%

Kosmetika (Einzelhandel)	15%
Kosmetiksalon	21%
Kreditinstitute	5%
Maler- und Lackiergewerbe	22%
Metzgereien	6%
Personenbeförderung Omnibus	9%
Pizzerien	12%
Restaurant	9%
Sanitätshaus/Orthopädietechnik	48%
Sauna, Solarien, Bäder	15%
Schneiderei	17%
Schreinerei	15%
Schuhhandel	5%
Sonstige Selbstständige Tätigkeiten im Gesundheitswesen (gewerblich)	9%
Sonstige Verwaltung und Führung von Unternehmen sowie Betrieben	8%
Sonstiger Einzelhandel anderweitig nicht genannt (in Verkaufsräumen)	12%
Steuerberater	7%
Supermärkte	6%
Tankstelle	2%
Verkauf von Naturwaren (Reformwaren)	16%
Vermietung, Verpachtung	6%
Versicherungsmakler, Maklertätigkeiten	42%
Waschsalon	50%
Wassergewinnung ohne Fremdbezug zur Verteilung	1%
Zahnarztpraxis	15%